

LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2023/43764]

5 JUNI 2023. — Loi modifiant la loi du 4 décembre 2007 relative aux élections sociales, la loi du 20 septembre 1948 portant organisation de l'économie et la loi du 4 août 1996 relative au bien-être des travailleurs lors de l'exécution de leur travail. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 5 juin 2023 modifiant la loi du 4 décembre 2007 relative aux élections sociales, la loi du 20 septembre 1948 portant organisation de l'économie et la loi du 4 août 1996 relative au bien-être des travailleurs lors de l'exécution de leur travail (*Moniteur belge* du 30 juin 2023).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2023/43764]

5 JUNI 2023. — Wet tot wijziging van de wet van 4 december 2007 betreffende de sociale verkiezingen, van de wet van 20 september 1948 houdende organisatie van het bedrijfsleven en van de wet van 4 augustus 1996 betreffende het welzijn van de werknemers bij de uitvoering van hun werk. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 5 juni 2023 tot wijziging van de wet van 4 december 2007 betreffende de sociale verkiezingen, van de wet van 20 september 1948 houdende organisatie van het bedrijfsleven en van de wet van 4 augustus 1996 betreffende het welzijn van de werknemers bij de uitvoering van hun werk (*Belgisch Staatsblad* van 30 juni 2023).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2023/43764]

5. JUNI 2023 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 über die Sozialwahlen, des Gesetzes vom 20. September 1948 zur Organisation der Wirtschaft und des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 5. Juni 2023 zur Abänderung des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 über die Sozialwahlen, des Gesetzes vom 20. September 1948 zur Organisation der Wirtschaft und des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST BESCHÄFTIGUNG, ARBEIT UND SOZIALE KONZERTIERUNG

5. JUNI 2023 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 über die Sozialwahlen, des Gesetzes vom 20. September 1948 zur Organisation der Wirtschaft und des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 - Allgemeine Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 - Abänderung des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 über die Sozialwahlen

Art. 2 - Artikel 9 des Gesetzes vom 4. Dezember 2007 über die Sozialwahlen, abgeändert durch das Gesetz vom 4. April 2019, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 9 - Die Wahlen für die Bestimmung der Vertreter des Personals in den Betriebsräten und in den Ausschüssen für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz finden während des Zeitraums vom 13. Mai 2024 und bis zum 26. Mai 2024 statt."

Art. 3 - Artikel 13 § 1 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 28. Juli 2011 und das Gesetz vom 2. Juni 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 3 wird der Satz "Die Aussetzung endet an dem Tag, an dem die in Absatz 1 festgelegten Bedingungen nicht mehr erfüllt sind." aufgehoben.

2. Ein Absatz 4 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"Der Arbeitgeber und die repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen, die Kandidaten vorschlagen können, einigen sich auf das Datum, an dem die Wahlverrichtungen wieder aufgenommen werden. In Ermangelung eines Einverständnisses endet die Aussetzung an dem Tag, an dem die in Absatz 1 festgelegten Bedingungen nicht mehr erfüllt sind."

Art. 4 - Artikel 14 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 28. Juli 2011, das Gesetz vom 2. Juni 2015 und das Gesetz vom 4. April 2019, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter "vom Sozialinspektor-Distriktchef der Generaldirektion Kontrolle der Sozialgesetze des betreffenden Bereichs" durch die Wörter "vom Sozialinspektor der Generaldirektion Kontrolle der Sozialgesetze des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung" ersetzt.

2. In Absatz 4 wird der Satz "Die Wählerlisten werden nur in Ermangelung eines Rates, eines Ausschusses oder einer Gewerkschaftsvertretung, in der alle Organisationen, wie in Artikel 4 Nr. 6 erwähnt, vertreten sind, beigefügt." durch den Satz "Die Wählerlisten werden nur in Ermangelung eines Rates, eines Ausschusses oder in Ermangelung einer Gewerkschaftsvertretung, in der alle Organisationen, wie in Artikel 4 Nr. 6 erwähnt, vertreten sind, beigefügt." ersetzt.

Art. 5 - In Artikel 16 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 4. April 2019, werden die Absätze 3, 4 und 5 wie folgt ersetzt:

“Die Gründe für die Aussetzung der Erfüllung des Arbeitsvertrags wirken sich nicht auf die Dienstaltersbedingungen aus.

An den Wahlen für die Vertreter des Personals im Rat oder im Ausschuss des Entleihers nehmen ebenfalls alle Leiharbeitnehmer teil, die während dreier Kalendermonate vor dem Kalendermonat des Aushangs der Bekanntmachung, in der das Datum der Wahlen angekündigt wird, 32 effektive Arbeitstage in der Körperschaft des Entleihers oder in der aus mehreren Körperschaften bestehenden technischen Betriebseinheit des Entleihers geleistet haben.

Auf Antrag des Entleihers übermittelt das Leiharbeitsunternehmen ihm die folgenden Angaben über die Leiharbeitnehmer, die die im vorhergehenden Absatz vorgesehene Bedingung erfüllen:

1. binnen fünf Kalendertagen nach Ablauf des im vorhergehenden Absatz erwähnten Zeitraums von drei Monaten: Name, Vornamen, Geburtsdatum, Statut, Datum der ersten Überlassung an den Entleiher, Anzahl effektiv geleisteter Arbeitstage im Sinne des vorhergehenden Absatzes, Postadresse, Ort, an dem sie in diesem Unternehmen arbeiten, sowie die Sprache, damit der Entleiher die Vorschriften über den Sprachengebrauch im Rahmen der sozialen Beziehungen einhalten kann,

2. nur im Falle eines Einverständnisses über die in Artikel 74 erwähnte elektronische Wahl und sofern diese Angaben für den Authentifizierungsprozess der Wähler in diesem Rahmen erforderlich sind, binnen fünf Kalendertagen nach dem Tag des Aushangs der Bekanntmachung, in der das Datum der Wahlen angekündigt wird: E-Mail-Adresse und Nationalregisternummer,

3. nur wenn alternative Mittel zur Einberufung des Wählers wie in Artikel 47 erwähnt verwendet werden, binnen fünf Kalendertagen nach dem Tag des Aushangs der Bekanntmachung, in der das Datum der Wahlen angekündigt wird: E-Mail-Adresse, sofern der Entleiher dem Leiharbeitnehmer keine E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt hat.

Die im vorhergehenden Absatz erwähnten personenbezogenen Daten der Leiharbeitnehmer werden während des in Artikel 45 letzter Absatz erwähnten Zeitraums aufbewahrt.

Leiharbeitnehmer werden für die Anwendung der Artikel 18, 30, 31*bis*, 37 Absatz 1, 39, 41, 78*bis* und für die Anwendung der Bestimmungen über die Wahlrichtungen, wie in Kapitel III Abschnitt II vorgesehen, Arbeitnehmern des Unternehmens gleichgestellt.”

Art. 6 - In Artikel 20 desselben Gesetzes wird ein Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Für die in Artikel 16 Absatz 4 erwähnten Leiharbeitnehmer wird darin ebenfalls die Eigenschaft als Leiharbeitnehmer angegeben.”

Art. 7 - Artikel 29 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 4. April 2019, wird wie folgt ersetzt:

“Art. 29 - Die repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen, die repräsentativen Führungskräfteorganisationen und die Führungskräfte müssen nach Möglichkeit dafür sorgen, dass auf ihrer beziehungsweise auf ihren Kandidatenlisten Arbeitnehmer der verschiedenen Abteilungen des Unternehmens vertreten sind und dass auf ihrer beziehungsweise auf ihren Kandidatenlisten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Verhältnis zu ihrer jeweiligen zahlenmäßigen Bedeutung in jeder Kategorie von Arbeitnehmern, für die Kandidatenlisten eingereicht werden, vertreten sind.

Das Mengenverhältnis zwischen männlichen und weiblichen vorgeschlagenen Kandidaten beziehungsweise zwischen männlichen und weiblichen Gewählten ist nach jeder Sozialwahl Gegenstand einer statistischen Analyse durch den FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung pro Tätigkeitssektor und im Verhältnis zur jeweiligen zahlenmäßigen Bedeutung der im Unternehmen beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer. Das Mengenverhältnis zwischen den männlichen und weiblichen Arbeitgebervertretern ist ebenfalls Gegenstand einer statistischen Analyse durch den FÖD.

Diese vom FÖD vorgenommene Gender-Analyse wird nach Ende der Sozialwahlen dem Institut für die Gleichheit von Frauen und Männern, das Empfehlungen im Rahmen ihrer Aufträge abgeben kann, übermittelt. Anschließend werden diese Analyse und gegebenenfalls die Empfehlungen des vorerwähnten Instituts dem Nationalen Arbeitsrat im Hinblick auf eine Stellungnahme über mögliche zusätzliche Maßnahmen vorgelegt, um ein ausgeglichenes Mengenverhältnis zwischen weiblichen und männlichen Kandidaten, zwischen weiblichen und männlichen Gewählten und zwischen weiblichen und männlichen Vertretern der Arbeitgeber zu schaffen. Der für Arbeit zuständige Minister legt der Regierung die Gender-Analyse und die Stellungnahme des Nationalen Arbeitsrates im Hinblick auf eine eventuelle Revision des vorliegenden Artikels vor.”

Art. 8 - Artikel 37 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 2. Juni 2015 und das Gesetz vom 4. April 2019, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 3 wird der Satz “Am Tag nach dem in Absatz 1 erwähnten Tag übermittelt der Arbeitgeber der Organisation, die Kandidaten vorgeschlagen hat, oder den Führungskräften, die eine Liste vorgeschlagen haben, die Beschwerde oder den Rückzug der Kandidatur.” durch den Satz “Am Tag nach Ablauf der in Absatz 1 erwähnten Frist übermittelt der Arbeitgeber der Organisation, die Kandidaten vorgeschlagen hat, oder den Führungskräften, die eine Liste vorgeschlagen haben, die Beschwerde oder den Rückzug der Kandidatur.” ersetzt.

2. In Absatz 4 werden die Wörter “und den Kandidatinnen” aufgehoben.

Art. 9 - In Artikel 40 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 4. April 2019, wird Absatz 1 wie folgt ersetzt:

“Die Listen müssen entsprechend der durch die Auslosung bestimmten Reihenfolge angeordnet werden. Die Namen der Kandidaten werden in der Vorschlagsreihenfolge angegeben, gefolgt vom Buchstaben M, F oder X. Dem Vornamen der Kandidaten kann ihr gebräuchlicher Vorname folgen.”

Art. 10 - Artikel 42 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 4 werden die Wörter “den Sozialinspektor-Distriktchef der Generaldirektion Kontrolle der Sozialgesetze des betreffenden Bereichs” durch die Wörter “den Sozialinspektor der Generaldirektion Kontrolle der Sozialgesetze des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung” ersetzt.

2. In Absatz 6 werden die Wörter “Vermittlung des Sozialinspektor-Distriktchefs der Generaldirektion Kontrolle der Sozialgesetze des betreffenden Bereichs” durch die Wörter “Vermittlung des Sozialinspektors der Generaldirektion Kontrolle der Sozialgesetze des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung” ersetzt und die Wörter “kann der Sozialinspektor-Distriktchef für diese Aufgabe einen Sozialinspektor bestimmen, der unter seiner Gewalt steht” werden durch die Wörter “kann der Sozialinspektor selbst als Vorsitzender tagen” ersetzt.

3. In Absatz 7 werden die Wörter “der Sozialinspektor-Distriktchef oder ein Sozialinspektor, den er beauftragt,” durch die Wörter “der Sozialinspektor” ersetzt.

Art. 11 - Artikel 45 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 4. April 2019, wird wie folgt abgeändert:

1. Zwischen Absatz 1 und Absatz 2 werden zwei Absätze mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Im Falle einer vollständigen Beendigung des Wahlverfahrens bleibt die in Artikel 78 § 1 erwähnte Bekanntmachung über die Beendigung des Verfahrens bis zum vierundachtzigsten Tag nach dem Tag, an dem die Bekanntmachung mit dem Wahlergebnis und der Zusammensetzung des Rates oder des Ausschusses gemäß Artikel 68 Absatz 7 hätte ausgehängt werden müssen, ausgehängt.

Im Falle einer teilweisen Beendigung des Wahlverfahrens bleiben die in Artikel 78 §§ 2 und 3 erwähnte Bekanntmachung über die Beendigung des Wahlverfahrens sowie die in Artikel 78 § 3 erwähnte Bekanntmachung, in der die Namen der von Amts wegen gewählten Arbeitnehmer angegeben sind, bis zum vierundachtzigsten Tag nach dem Tag ihres Aushangs ausgehängt."

2. Der frühere Absatz 3, der Absatz 5 wird, wird wie folgt ersetzt:

"Der in den drei vorhergehenden Absätzen erwähnte Grundsatz gilt ebenfalls, wenn die in den drei vorhergehenden Absätzen erwähnten Bekanntmachungen nicht ausgehängt worden sind, sondern den Arbeitnehmern auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt worden sind."

3. Der Artikel wird durch einen Absatz 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Die in den Absätzen 2, 3 und 4 erwähnten Bekanntmachungen werden bis zum vierundachtzigsten Tag nach dem Tag, an dem die Bekanntmachung mit dem Wahlergebnis und der Zusammensetzung des Rates oder des Ausschusses gemäß Artikel 68 Absatz 7 ausgehängt wird oder hätte ausgehängt werden müssen, aufbewahrt. Im Falle eines auf der Grundlage von Artikel 78bis eingelegten Rechtsbehelfs werden diese Bekanntmachungen bis zu der von den zuständigen Rechtsprechungsorganen ausgesprochenen endgültigen Entscheidung aufbewahrt."

Art. 12 - Artikel 47 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 4. April 2019, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

"Wähler, die an den Tagen, an denen die Wahlaufforderungen ausgehändigt werden, nicht im Unternehmen anwesend sind, werden per Einschreibebrief zur Wahl aufgefordert. Sie können durch gleich welches andere Mittel zur Wahl aufgefordert werden, sofern der Arbeitgeber die Versendung dieser Aufforderung und den Eingang beim Empfänger nachweisen kann."

2. Zwischen Absatz 2 und Absatz 3 werden zwei Absätze mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"In Abweichung von den Absätzen 1 und 2 kann der Arbeitgeber spätestens zehn Tage vor dem Datum der Wahlen die Wahlaufforderung der Wähler unmittelbar über andere Mittel als durch die Aushändigung der Wahlaufforderungen im Unternehmen vornehmen, sofern innerhalb des Rates oder des Ausschusses oder in deren Ermangelung zwischen dem Arbeitgeber und der Gewerkschaftsvertretung ein einstimmiges Einverständnis diesbezüglich erzielt wurde, und nur für die Wähler, die über eine E-Mail-Adresse des Arbeitgebers oder des Entleihers sowie über einen Zugang zu einem digitalen Instrument verfügen, der ihnen vom Arbeitgeber oder vom Entleiher an ihrem gewöhnlichen Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt wird. Dieses Einverständnis muss innerhalb des betreffenden Organs oder in dessen Ermangelung zwischen dem Arbeitgeber und der Gewerkschaftsvertretung spätestens am Tag des Aushangs der Bekanntmachung, in der das Datum der Wahlen angekündigt wird, erzielt werden. Der Arbeitgeber muss einen Nachweis über diese alternative Übermittlung der Aufforderung und den Eingang beim Empfänger erbringen.

In Ermangelung eines Nachweises des Eingangs beim Empfänger wie in den Absätzen 2 und 3 erwähnt wird die Aufforderung spätestens acht Tage vor dem Datum der Wahlen per Einschreibebrief versendet. Von dieser letzten Verpflichtung zur Versendung eines Einschreibebriefs kann durch ein im Rat oder im Ausschuss erzieltes einstimmiges Einverständnis oder in deren Ermangelung durch ein zwischen dem Arbeitgeber und der Gewerkschaftsvertretung erzielt ein einstimmiges Einverständnis abgewichen werden. In diesem Einverständnis werden die alternativen Mittel der Wahlaufforderung und ihre Modalitäten festgelegt. In einem solchen Fall muss der Arbeitgeber dem Rat oder Ausschuss beziehungsweise der Gewerkschaftsvertretung eine Liste der Wähler, auf die dieses Einverständnis sich bezieht, und die Angaben, die für diese Aufforderung zweckdienlich sind, übermitteln. Bei der Ausarbeitung dieses Einverständnisses muss das Vertraulichkeitsprinzip eingehalten werden. Dieses Einverständnis wird den in Artikel 4 Nr. 6 Buchstabe a) und den in Artikel 4 Nr. 5 bestimmten Organisationen übermittelt; in letzterem Fall nur, wenn das eingeleitete Verfahren auf die Einsetzung eines Rates abzielt. Gegebenenfalls kann diese Versendung die Aufforderung zur Wahl des Rates und des Ausschusses enthalten."

Art. 13 - In Artikel 50 § 3 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 2. Juni 2015, werden die Wörter "der Paritätischen Kommission für beschützte Werkstätten und soziale Werkstätten" durch die Wörter "der Paritätischen Kommission für beschützte Werkstätten, soziale Werkstätten und Betriebe für angepasste Arbeit" ersetzt.

Art. 14 - In Artikel 57 letzter Absatz desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 2. Juni 2015, werden die Wörter "den Namen des Wählers" durch die Wörter "den Namen und Vornamen des Wählers" ersetzt.

Art. 15 - Artikel 59 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. [Abänderung des französischen Textes]

2. In Absatz 7 werden die Wörter "des Sozialinspektor-Distriktschefs oder eines Sozialinspektors, den er beauftragt" durch die Wörter "des Sozialinspektors der Generaldirektion Kontrolle der Sozialgesetze des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung" ersetzt.

Art. 16 - Artikel 68 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 28. Juli 2011 und das Gesetz vom 4. April 2019, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 2 Nr. 1 und 3 werden die Wörter "der Generaldirektion der individuellen Arbeitsbeziehungen" durch die Wörter "der Generaldirektion Arbeitsrecht und juristische Untersuchungen" ersetzt.

2. Absatz 2 Nr. 1 wird durch folgenden Satz ergänzt: "Die Protokolle werden vom vorerwähnten föderalen öffentlichen Dienst während zwei Legislaturperioden aufbewahrt."

3. In Absatz 3 wird nach dem Satz "Gleichzeitig müssen die Wahlergebnisse dem FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung für die Erstellung von Statistiken mitgeteilt werden." folgender Satz eingefügt: "Dasselbe gilt für das Mengenverhältnis zwischen weiblichen und männlichen Vertretern, die vom Arbeitgeber für einen Sitz im Rat oder Ausschuss bestimmt werden, und zwar im Verhältnis zur Gesamtzahl weiblicher und männlicher Mitglieder des leitenden Personals des Unternehmens."

4. Der Artikel wird durch einen Absatz 10 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Der Arbeitgeber erstellt die Bekanntmachung mit dem Wahlergebnis und der Zusammensetzung des Rates oder des Ausschusses gemäß dem vorliegendem Gesetz beigefügten Muster. Diese Bekanntmachung wird während der gesamten Legislaturperiode aufbewahrt."

Art. 17 - In Absatz 73 Nr. 3 desselben Gesetzes werden die Wörter "der Generaldirektion der individuellen Arbeitsbeziehungen" durch die Wörter "der Generaldirektion Arbeitsrecht und juristische Untersuchungen" ersetzt.

Art. 18 - Artikel 74 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 4. April 2019, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

"Der Rat, der Ausschuss oder in deren Ermangelung der Arbeitgeber mit Einverständnis der Gewerkschaftsvertretung kann beschließen, dass die Wähler von ihrem gewöhnlichen Arbeitsplatz aus über eine Ende-zu-Ende-verschlüsselte Netzwerkverbindung, die eine zuverlässige Authentifizierung des Wählers gewährleistet, elektronisch wählen dürfen, sofern alle in den Artikeln 72 und 73 erwähnten Anforderungen erfüllt sind. In dem Einverständnis werden die betriebseigenen Sonderbedingungen im Hinblick auf die Gewährleistung des Wahlgeheimnisses und die Vermeidung von Beeinflussungen des Stimmverhaltens während der Wahl festgelegt. In diesem Einverständnis wird ebenfalls der Begriff gewöhnlicher Arbeitsplatz bestimmt. Außerdem werden in dem Einverständnis die für das reibungslose Funktionieren des Wahlbürovorstands zweckdienlichen Modalitäten bestimmt, wobei der Weise der Erfassung der Wähler besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird."

2. Der Artikel wird durch einen Absatz 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Anwendung eines elektronischen Wahlsystems erforderlich sind, handeln der Hersteller und der Arbeitgeber beziehungsweise der Entleiher gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche."

Art. 19 - In Artikel 78 § 1 Absatz 4 und 5 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 4. April 2019, werden die Wörter "der Generaldirektion der individuellen Arbeitsbeziehungen" jeweils durch die Wörter "der Generaldirektion Arbeitsrecht und juristische Untersuchungen" ersetzt.

Art. 20 - Artikel 78bis § 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 2. Juni 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. Zwischen Absatz 1 und Absatz 2 wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"In Abweichung von Absatz 1 können Unrichtigkeiten in den Wahlergebnissen, die auf reine Schreibfehler zurückzuführen sind, ohne Zutun eines Richters auf der Grundlage eines Einverständnisses zwischen dem Arbeitgeber und allen repräsentativen Arbeitnehmer- und Führungskräfteorganisationen, die Kandidaten vorgeschlagen haben, berichtigt werden. In diesem Fall wird das korrigierte Protokoll an die in Artikel 68 erwähnten verschiedenen Empfänger gesendet und die korrigierten Ergebnisse der Wahl werden dem FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung gemäß Artikel 68 übermittelt. Nicht als einfacher Schreibfehler betrachtet wird eine Berichtigung, die sich auf die Reihenfolge oder den besonderen Entlassungsschutz der Kandidaten oder der Gewählten auswirkt."

2. Im letzten Absatz werden die Wörter "der Generaldirektion individuelle Arbeitsbeziehungen" durch die Wörter "der Generaldirektion Arbeitsrecht und juristische Untersuchungen" ersetzt.

Art. 21 - Artikel 80 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 2. Juni 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 2 werden die Wörter "die in der Bekanntmachung bestimmt sind, die in Artikel 14 erwähnt und gegebenenfalls gemäß Absatz 8 abgeändert ist" durch die Wörter "die in gemäß dem in Artikel 12 erwähnten Beschluss bestimmt sind, der gegebenenfalls durch das Arbeitsgericht im Rahmen eines durch Artikel 12bis geregelten Rechtsbehelfs abgeändert worden ist und gegebenenfalls gemäß Absatz 8 abgeändert worden ist" ersetzt.

2. Absatz 8 wird wie folgt ersetzt:

"Dieser Beschluss zur Anpassung der Liste ändert die Liste der leitenden Funktionen ab, die in dem in Artikel 12 erwähnten Beschluss festgelegt ist, gegebenenfalls abgeändert durch das Arbeitsgericht im Rahmen eines durch Artikel 12bis geregelten Rechtsbehelfs. Dieser Beschluss wird bis zu den nächsten Wahlen an dem Ort aufbewahrt, wo die Arbeitsordnung des Unternehmens aufbewahrt wird. In dem in Absatz 2 erwähnten Fall kann der Arbeitgeber eine Person benennen, die eine neue auf diese Weise der Liste hinzugefügte leitende Funktion ausübt."

Art. 22 - In Artikel 84 Absatz 3 desselben Gesetzes werden die Wörter "vorgelesen" durch die Wörter "gelesen" ersetzt.

Art. 23 - In Artikel 90 desselben Gesetzes werden die Wörter "die in Artikel 32 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 20. September 1948 zur Organisation der Wirtschaft und in Artikel 82 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit erwähnt sind" durch die Wörter "die in Artikel 190 Absatz 1 Nr. 1 und 2 und in Artikel 191 § 1 Nr. 1 Buchstabe a) und § 2 Nr. 1 des Sozialstrafgesetzbuchs erwähnt sind" ersetzt.

Art. 24 - In demselben Gesetz, abgeändert durch das Gesetz vom 4. April 2019, wird die Anlage durch die Anlage zu vorliegendem Gesetz ersetzt.

KAPITEL 3 - *Abänderung des Gesetzes vom 20. September 1948 zur Organisation der Wirtschaft*

Art. 25 - In Artikel 15 Buchstabe n) des Gesetzes vom 20. September 1948 zur Organisation der Wirtschaft, eingefügt durch das Gesetz vom 4. April 2019, wird der letzte Absatz durch zwei Absätze mit folgendem Wortlaut ersetzt:

"In der Übersicht wird ebenfalls das Mengenverhältnis zwischen weiblichen und männlichen Vertretern angegeben, die vom Arbeitgeber für einen Sitz im Rat oder Ausschuss benannt werden, und zwar im Verhältnis zur Gesamtzahl weiblicher und männlicher Mitglieder des leitenden Personals des Unternehmens.

Diese Übersicht wird in einer Frist von sechs Monaten nach Aushang der Wahlergebnisse übermittelt und erörtert, um ein Mengenverhältnis zwischen weiblichen und männlichen Kandidaten auf den Kandidatenlisten zu erzielen, das dem Mengenverhältnis zwischen weiblichen und männlichen Arbeitnehmern im Unternehmen entspricht, und um bei der Benennung der Arbeitgebervertretung ein Gleichgewicht zwischen Frauen und Männern im Verhältnis zur Gesamtanzahl Frauen und Männer unter dem leitenden Personal im Unternehmen zu erzielen. Die Übersicht wird den Mitgliedern des Betriebsrats oder in dessen Ermangelung den Mitgliedern der Gewerkschaftsvertretung übermittelt."

Art. 26 - Artikel 21 § 9 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "mit vorheriger Erlaubnis des Inspektor-Distriktchefs der Inspektion der Sozialgesetze, in dessen Amtsbereich sich das Unternehmen befindet," durch die Wörter "mit vorheriger Erlaubnis des Sozialinspektors der Generaldirektion Kontrolle der Sozialgesetze des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung" ersetzt.

2. In Absatz 2 wird das Wort "Inspektor-Distriktchef" durch das Wort "Sozialinspektor" ersetzt.

KAPITEL 4 - *Abänderung des Gesetzes vom 4. August 1996
über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit*

Art. 27 - Artikel 55 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "mit vorheriger Erlaubnis des Inspektor-Distriktchefs der Inspektion der Sozialgesetze, in dessen Amtsbereich sich das Unternehmen befindet," durch die Wörter "mit vorheriger Erlaubnis des Sozialinspektors der Generaldirektion Kontrolle der Sozialgesetze des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung" ersetzt.

2. In Absatz 2 wird das Wort "Inspektor-Distriktchef" durch das Wort "Sozialinspektor" ersetzt.

KAPITEL 5 - *Inkrafttreten*

Art. 28 - Vorliegendes Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 5. Juni 2023

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Arbeit

P.-Y. DERMAGNE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE

ANLAGE ZUM GESETZ VOM 4. DEZEMBER 2007 ÜBER DIE SOZIALWAHLEN

- I Stimmzettel
- II Muster der Stimmzettel für die Unternehmen, die der Paritätischen Kommission für beschützte Werkstätten, soziale Werkstätten und Betriebe für angepasste Arbeit (PK 327) unterstehen
- III Formular X-60 Ausschuss
- IV Formular X-35 Ausschuss
- V Formular X Ausschuss
- VI Formular Ausschuss Vorläufige Wählerliste
- VII Formular X-60 Betriebsrat
- VIII Formular X-35 Betriebsrat
- IX Formulare X Betriebsrat
- X Formular Vorläufige Wählerliste Betriebsrat
- XI Protokoll
- XII Bekanntmachung der vollständigen Beendigung des Verfahrens
- XIII Protokoll teilweise Beendigung (I) - keine Kandidatenlisten für eine oder mehrere Personalkategorien
- XIV Protokoll teilweise Beendigung (II) - Anzahl Kandidaten entspricht höchstens der Anzahl Mandate
- XV Formular Kandidatenliste X+35
- XVI Formular Kandidatenliste X+54
- XVII Formular Kandidatenliste X+76
- XVIII Formular Y+2 Ausschuss
- XIX Formulare Y+2 Betriebsrat

II - Muster der Stimmzettel für die Unternehmen, die der Paritätischen Kommission für beschützte Werkstätten, soziale Werkstätten und Betriebe für angepasste Arbeit (PK 327) unterstehen
AGSA Jugendliche Arbeitnehmer

STIMMZETTEL

Unternehmen: , in
Datum der Wahlen:

Wahl der Personalvertretung im Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz

Zusammensetzung: (Anzahl) ordentliche(s) Mitglied(er) und (Anzahl) Ersatzmitglied(er)

Aufteilung:

Arbeiter: (Anzahl) ordentliche(s) Mitglied(er) und (Anzahl) Ersatzmitglied(er)

Angestellte: (Anzahl) ordentliche(s) Mitglied(er) und (Anzahl) Ersatzmitglied(er)






Jugendliche Arbeitnehmer: (Anzahl) ordentliche(s) Mitglied(er) und (Anzahl) Ersatzmitglied(er)

** In dieser Spalte befindet sich ein Foto jedes Kandidaten; dieses Foto muss ein identisches Format für jeden Kandidaten haben.*

KANDIDATEN






Liste Nr. 1

Kürzel 

 Name Vorname (M/W/D)
 Name Vorname (M/W/D)
 Name Vorname (M/W/D)
 Name Vorname (M/W/D)
 Name Vorname (M/W/D)
*






Liste Nr. 2

Kürzel 

 Name Vorname (M/W/D)
 Name Vorname (M/W/D)
 Name Vorname (M/W/D)
 Name Vorname (M/W/D)
 Name Vorname (M/W/D)
*

Liste Nr. 3

Kürzel 

 Name Vorname (M/W/D)
 Name Vorname (M/W/D)
 Name Vorname (M/W/D)
 Name Vorname (M/W/D)
 Name Vorname (M/W/D)
*

AGSA

Arbeiter

STIMMZETTEL

Unternehmen: , in
Datum der Wahlen:

Wahl der Personalvertretung im Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz

Zusammensetzung: (Anzahl) ordentliche(s) Mitglied(er) und (Anzahl) Ersatzmitglied(er)

Aufteilung:

Arbeiter: (Anzahl) ordentliche(s) Mitglied(er) und (Anzahl) Ersatzmitglied(er)

Angestellte: (Anzahl) ordentliche(s) Mitglied(er) und (Anzahl) Ersatzmitglied(er)

Jugendliche Arbeitnehmer: (Anzahl) ordentliche(s) Mitglied(er) und (Anzahl) Ersatzmitglied(er)

** In dieser Spalte befindet sich ein Foto jedes Kandidaten; dieses Foto muss ein identisches Format für jeden Kandidaten haben.*

KANDIDATEN

Liste Nr. 1

Kürzel



Name Vorname (M/W/D)

Name Vorname (M/W/D)

Name Vorname (M/W/D)

Name Vorname (M/W/D)

Name Vorname (M/W/D)

*

Liste Nr. 2

Kürzel



Name Vorname (M/W/D)

Name Vorname (M/W/D)

Name Vorname (M/W/D)

Name Vorname (M/W/D)

Name Vorname (M/W/D)

*

Liste Nr. 3

Kürzel



Name Vorname (M/W/D)

Name Vorname (M/W/D)

Name Vorname (M/W/D)

Name Vorname (M/W/D)

Name Vorname (M/W/D)

*

AGSA

Angestellte

STIMMZETTEL

Unternehmen: , in
Datum der Wahlen:

Wahl der Personalvertretung im Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz

Zusammensetzung: (Anzahl) ordentliche(s) Mitglied(er) und (Anzahl) Ersatzmitglied(er)

Aufteilung:

Arbeiter: (Anzahl) ordentliche(s) Mitglied(er) und (Anzahl) Ersatzmitglied(er)

Angestellte: (Anzahl) ordentliche(s) Mitglied(er) und (Anzahl) Ersatzmitglied(er)

Jugendliche Arbeitnehmer: (Anzahl) ordentliche(s) Mitglied(er) und (Anzahl) Ersatzmitglied(er)

** In dieser Spalte befindet sich ein Foto jedes Kandidaten; dieses Foto muss ein identisches Format für jeden Kandidaten haben.*

KANDIDATEN

Liste Nr. 1

Kürzel



Name Vorname (M/W/D)

Name Vorname (M/W/D)

Name Vorname (M/W/D)

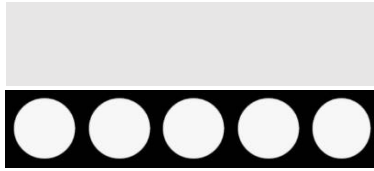
Name Vorname (M/W/D)

Name Vorname (M/W/D)

*

Liste Nr. 2

Kürzel



Name Vorname (M/W/D)

Name Vorname (M/W/D)

Name Vorname (M/W/D)

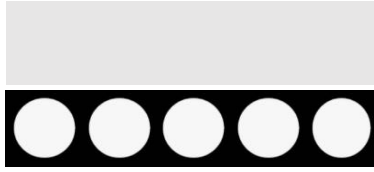
Name Vorname (M/W/D)

Name Vorname (M/W/D)

*

Liste Nr. 3

Kürzel



Name Vorname (M/W/D)

Name Vorname (M/W/D)

Name Vorname (M/W/D)

Name Vorname (M/W/D)

Name Vorname (M/W/D)

*

Jugendliche Arbeitnehmer

BR
STIMMZETTEL

Unternehmen: , in
Datum der Wahlen:

Wahl der Personalvertretung im Betriebsrat

Zusammensetzung: (Anzahl) ordentliche(s) Mitglied(er) und (Anzahl) Ersatzmitglied(er)
Aufteilung:

Arbeiter: (Anzahl) ordentliche(s) Mitglied(er) und (Anzahl) Ersatzmitglied(er)

Angestellte: (Anzahl) ordentliche(s) Mitglied(er) und (Anzahl) Ersatzmitglied(er)

Jugendliche Arbeitnehmer: (Anzahl) ordentliche(s) Mitglied(er) und (Anzahl) Ersatzmitglied(er)

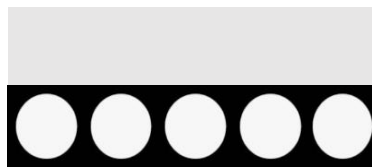
Führungskräfte: (Anzahl) ordentliche(s) Mitglied(er) und (Anzahl) Ersatzmitglied(er)

** In dieser Spalte befindet sich ein Foto jedes Kandidaten; dieses Foto muss ein identisches Format für jeden Kandidaten haben.*

KANDIDATEN

Liste Nr. 1

Kürzel



Name Vorname (M/W/D)

Name Vorname (M/W/D)

Name Vorname (M/W/D)

Name Vorname (M/W/D)

Name Vorname (M/W/D)

*

Liste Nr. 2

Kürzel



Name Vorname (M/W/D)

Name Vorname (M/W/D)

Name Vorname (M/W/D)

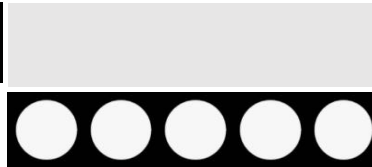
Name Vorname (M/W/D)

Name Vorname (M/W/D)

*

Liste Nr. 3

Kürzel



Name Vorname (M/W/D)

Name Vorname (M/W/D)

Name Vorname (M/W/D)

Name Vorname (M/W/D)

Name Vorname (M/W/D)

*

Arbeiter

BR
STIMMZETTEL

Unternehmen: , in
Datum der Wahlen:

Wahl der Personalvertretung im Betriebsrat

Zusammensetzung: (Anzahl) ordentliche(s) Mitglied(er) und (Anzahl) Ersatzmitglied(er)
Aufteilung:

Arbeiter: (Anzahl) ordentliche(s) Mitglied(er) und (Anzahl) Ersatzmitglied(er)
Angestellte: (Anzahl) ordentliche(s) Mitglied(er) und (Anzahl) Ersatzmitglied(er)
Jugendliche Arbeitnehmer: (Anzahl) ordentliche(s) Mitglied(er) und (Anzahl) Ersatzmitglied(er)
Führungskräfte: (Anzahl) ordentliche(s) Mitglied(er) und (Anzahl) Ersatzmitglied(er)

** In dieser Spalte befindet sich ein Foto jedes Kandidaten; dieses Foto muss ein identisches Format für jeden Kandidaten haben.*

KANDIDATEN

Liste Nr. 1
Kürzel



Name Vorname (M/W/D)
Name Vorname (M/W/D)
Name Vorname (M/W/D)
Name Vorname (M/W/D)
Name Vorname (M/W/D)

*

Liste Nr. 2
Kürzel



Name Vorname (M/W/D)
Name Vorname (M/W/D)
Name Vorname (M/W/D)
Name Vorname (M/W/D)
Name Vorname (M/W/D)

*

Liste Nr. 3
Kürzel



Name Vorname (M/W/D)
Name Vorname (M/W/D)
Name Vorname (M/W/D)
Name Vorname (M/W/D)
Name Vorname (M/W/D)

*

Angestellte

BR
STIMMZETTEL

Unternehmen: , in
Datum der Wahlen:

Wahl der Personalvertretung im Betriebsrat

Zusammensetzung: (Anzahl) ordentliche(s) Mitglied(er) und (Anzahl) Ersatzmitglied(er)

Aufteilung:

Arbeiter: (Anzahl) ordentliche(s) Mitglied(er) und (Anzahl) Ersatzmitglied(er)

Angestellte: (Anzahl) ordentliche(s) Mitglied(er) und (Anzahl) Ersatzmitglied(er)

Jugendliche Arbeitnehmer: (Anzahl) ordentliche(s) Mitglied(er) und (Anzahl) Ersatzmitglied(er)

Führungskräfte: (Anzahl) ordentliche(s) Mitglied(er) und (Anzahl) Ersatzmitglied(er)

** In dieser Spalte befindet sich ein Foto jedes Kandidaten; dieses Foto muss ein identisches Format für jeden Kandidaten haben.*

KANDIDATEN

Liste Nr. 1
Kürzel



Name Vorname (M/W/D)
Name Vorname (M/W/D)
Name Vorname (M/W/D)
Name Vorname (M/W/D)
Name Vorname (M/W/D)

*

Liste Nr. 2
Kürzel



Name Vorname (M/W/D)
Name Vorname (M/W/D)
Name Vorname (M/W/D)
Name Vorname (M/W/D)
Name Vorname (M/W/D)

*

Liste Nr. 3
Kürzel



Name Vorname (M/W/D)
Name Vorname (M/W/D)
Name Vorname (M/W/D)
Name Vorname (M/W/D)
Name Vorname (M/W/D)

*

Führungskräfte

BR
STIMMZETTEL

Unternehmen: , in
Datum der Wahlen:



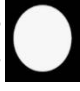



























Wahl der Personalvertretung im Betriebsrat

Zusammensetzung: (Anzahl) ordentliche(s) Mitglied(er) und (Anzahl) Ersatzmitglied(er)
Aufteilung:

Arbeiter: (Anzahl) ordentliche(s) Mitglied(er) und (Anzahl) Ersatzmitglied(er)
Angestellte: (Anzahl) ordentliche(s) Mitglied(er) und (Anzahl) Ersatzmitglied(er)
Jugendliche Arbeitnehmer: (Anzahl) ordentliche(s) Mitglied(er) und (Anzahl) Ersatzmitglied(er)
Führungskräfte: (Anzahl) ordentliche(s) Mitglied(er) und (Anzahl) Ersatzmitglied(er)

* In dieser Spalte befindet sich ein Foto jedes Kandidaten; dieses Foto muss ein identisches Format für jeden Kandidaten haben.

KANDIDATEN

Liste Nr. 1	Liste Nr. 2	Liste Nr. 3	Liste Nr. 4	Liste Nr. 5
Kürzel 	Kürzel 	Kürzel 	Kürzel 	IND.L 
    	    	    	    	    
Name Vorname (M/W/D) Name Vorname (M/W/D) Name Vorname (M/W/D) Name Vorname (M/W/D) Name Vorname (M/W/D)	Name Vorname (M/W/D) Name Vorname (M/W/D) Name Vorname (M/W/D) Name Vorname (M/W/D) Name Vorname (M/W/D)	Name Vorname (M/W/D) Name Vorname (M/W/D) Name Vorname (M/W/D) Name Vorname (M/W/D) Name Vorname (M/W/D)	Name Vorname (M/W/D) Name Vorname (M/W/D) Name Vorname (M/W/D) Name Vorname (M/W/D) Name Vorname (M/W/D)	Name Vorname (M/W/D) Name Vorname (M/W/D) Name Vorname (M/W/D) Name Vorname (M/W/D) Name Vorname (M/W/D)
*	*	*	*	*

III - FORMULAR X-60 Ausschuss

Sozialwahlen 2024

TBE-Name:
TBE-Adresse:
Unternehmensnummer:
Nr. der Paritätischen Kommission für Arbeiter:
Nr. der Paritätischen Kommission für Angestellte:
Vom Föderalen Öffentlichen Dienst zugeteilte Nr.:

Diese Auskünfte müssen:

- den **repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen**:
 - über die Online-Anwendung für die Sozialwahlen des Föderalen Öffentlichen Dienstes
 - oder**
 - per Post:

C.G.S.L.B. Koning Albertlaan 95 9000 Gent	F.G.T.B. rue Haute / Hoogstraat 42 1000 Brüssel	C.S.C. Service entreprise Postfach 10 1031 Brüssel
---	--	---
- dem **Ausschuss** oder in dessen Ermangelung der **Gewerkschaftsvertretung**
- den **Arbeitnehmern** durch Aushang mitgeteilt werden.

Spätestens am Tag X-60 teilt der Arbeitgeber Folgendes schriftlich mit:

- die Beschreibung der technischen Betriebseinheit (Art.10 Nr. 1 Gesetz SW)
 - Die Körperschaft = die technische Betriebseinheit**; bitte die Unternehmensnummer der Körperschaft angeben:

 - Die technische Betriebseinheit besteht aus mehreren Körperschaften**; bitte die Unternehmensnummern der Körperschaften angeben:

 - Die Körperschaft besteht aus mehreren technischen Betriebseinheiten**; bitte die Unternehmensnummer der Körperschaft und eventuell der Niederlassungseinheit(en), aus der (denen) sie besteht, angeben:

III - FORMULAR X-60 Ausschuss

Sozialwahlen 2024

- das Datum des Aushangs der Bekanntmachung, in der das Datum der Wahlen angekündigt wird, und das voraussichtliche Wahldatum/die voraussichtlichen Wahldaten (Art.10 Nr. 5 Gesetz SW)
 - Datum des Aushangs der Bekanntmachung, in der das Datum der Wahlen angekündigt wird: / /
 - voraussichtliches Wahldatum/voraussichtliche Wahldaten:

IV - FORMULAR X-35 Ausschuss

Sozialwahlen 2024

TBE-Name:
TBE-Adresse:
Unternehmensnummer:
Nr. der Paritätischen Kommission für Arbeiter:
Nr. der Paritätischen Kommission für Angestellte:
Vom Föderalen Öffentlichen Dienst zugeteilte Nr.:

Diese Auskünfte müssen:

- den **repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen**:
 - über die Online-Anwendung für die Sozialwahlen des Föderalen Öffentlichen Dienstes
 - oder**
 - per Post:

C.G.S.L.B. Koning Albertlaan 95 9000 Gent	F.G.T.B. rue Haute / Hoogstraat 42 1000 Brüssel	C.S.C. Service entreprise Postfach 10 1031 Brüssel
---	--	---
- dem **Ausschuss** oder in dessen Ermangelung der **Gewerkschaftsvertretung**
- den **Arbeitnehmern** durch Aushang mitgeteilt werden.

Spätestens am Tag X-35 teilt der Arbeitgeber Folgendes schriftlich mit:

- seinen Beschluss in Bezug auf die Beschreibung der technischen Betriebseinheit (Art.12 Nr. 2 Gesetz SW)
 - Die Körperschaft = die technische Betriebseinheit**; bitte die Unternehmensnummer der Körperschaft angeben:

 - Die technische Betriebseinheit besteht aus mehreren Körperschaften**; bitte die Unternehmensnummern der Körperschaften angeben:

 - Die Körperschaft besteht aus mehreren technischen Betriebseinheiten**; bitte die Unternehmensnummer der Körperschaft und eventuell der Niederlassungseinheit(en), aus der (denen) sie besteht, angeben:

V - FORMULAR X Ausschuss

Sozialwahlen 2024

TBE-Name:
TBE-Adresse:
Unternehmensnummer:
Nr. der Paritätischen Kommission für Arbeiter:
Nr. der Paritätischen Kommission für Angestellte:
Vom Föderalen Öffentlichen Dienst zugeteilte Nr.:

Diese Auskünfte müssen:

- den **repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen**:
 - über die Online-Anwendung für die Sozialwahlen des Föderalen Öffentlichen Dienstes
 - oder**
 - per Post:

C.G.S.L.B. Koning Albertlaan 95 9000 Gent	F.G.T.B. rue Haute / Hoogstraat 42 1000 Brüssel	C.S.C. Service entreprise Postfach 10 1031 Brüssel
---	--	---
- dem **Ausschuss** oder in dessen Ermangelung der **Gewerkschaftsvertretung**
- den **Arbeitnehmern** durch Aushang mitgeteilt werden.

Um den wirklich repräsentativen Charakter der zu wählenden Vertretung zu gewährleisten, haben alle Arbeitnehmer die Pflicht, an der Wahl teilzunehmen.

Neunzig Tage vor dem Wahltag informiert der Ausschuss oder in dessen Ermangelung der Arbeitgeber die Arbeitnehmer durch Aushang einer Bekanntmachung in den verschiedenen Sektionen und Abteilungen des Unternehmens über:

- Datum/Daten und Uhrzeiten der Wahlen:
 - Datum/Daten der Wahlen: / /
 - Uhrzeiten der Wahlen:
- Adresse und Bezeichnung der technischen Betriebseinheit, für die ein Ausschuss eingesetzt werden muss:

V - FORMULAR X Ausschuss

Sozialwahlen 2024

- Anzahl Mandate für den Ausschuss und pro Kategorie:
 - Anzahl Mandate für den Ausschuss:
 - Anzahl Mandate pro Kategorie:
 - Arbeiter:
 - Angestellte:
 - Jugendliche Arbeitnehmer:

- Vorläufige Wählerlisten oder Orte, an denen diese Listen eingesehen werden können. In diese Listen werden die im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer aufgenommen, die am Wahltag die Bedingungen in puncto Wahlrecht erfüllen werden¹:

Ort(e), an dem (denen) die vorläufigen Listen eingesehen werden können:

- Liste der Mitglieder des leitenden Personals mit Angabe der Funktionsbezeichnung und -beschreibung oder Orte, an denen sie eingesehen werden kann:

Ort(e), an dem (denen) die Liste eingesehen werden kann²:

Bezeichnung der leitenden Funktion	Beschreibung der leitenden Funktion	Personen, die die leitende Funktion ausüben

- Daten, die aus dem Wahlverfahren hervorgehen

X: Tag des Aushangs der Bekanntmachung, in der das Datum der Wahlen angekündigt wird:
/ /

X+7: Beim Ausschuss oder in dessen Ermangelung beim Arbeitgeber eingelegte Beschwerde in Bezug auf die Wählerlisten, die Festlegung der Anzahl Mandate für den Ausschuss und pro Kategorie, die Liste des leitenden Personals: / /

¹ Diese Information kann über das Formular "Vorläufige Wählerlisten" erfolgen.

² Diese Liste ist Teil der Bekanntmachung des Tages X.

V - FORMULAR X Ausschuss

Sozialwahlen 2024

X+14: Beschluss des Ausschusses oder in dessen Ermangelung Beschluss des Arbeitgebers über die eingelegten Beschwerden und, im Falle einer Änderung, Aushang der Berichtigung: / /

X+21: Beim zuständigen Arbeitsgericht eingelegter Rechtsbehelf gegen die Wählerlisten, die Festlegung der Anzahl Mandate für den Ausschuss und pro Kategorie, die Liste des leitenden Personals: / /

X+28:

- Entscheidung des Arbeitsgerichts: / /
- Falls notwendig, Berichtigung des am Tag X erfolgten Aushangs: / /
- Endgültiger Abschluss der Wählerlisten, der Festlegung der Anzahl Mandate für den Ausschuss und pro Kategorie, der Liste des leitenden Personals: / /

X+35:

- Einreichung der Kandidatenlisten: / /
- Beschluss des Arbeitgebers, das Wahlverfahren zu beenden, wenn kein Kandidat vorgeschlagen wurde: / /

X+40:

- Durch den Arbeitgeber vorzunehmender Aushang einer Bekanntmachung mit den Namen der Kandidaten: / /
- Bestimmung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden: / /

X+47: Beschwerde in Bezug auf die Kandidatenlisten und Rücknahme von Kandidaturen: / /

X+48: Durch den Arbeitgeber vorzunehmende Übermittlung der Beschwerden an die betreffenden repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen: / /

X+54:

- Eventuelle Änderungen der Kandidatenlisten: / /
- Durch den Vorsitzenden jedes Wahlbürovorstands vorzunehmende Bestimmung seines Sekretärs und eines stellvertretender Sekretärs: / /
- Durch den Ausschuss oder, in Ermangelung eines Ausschusses, durch den Vorsitzenden vorzunehmende Bestimmung von vier Beisitzern: / /

X+56:

- Durch den Arbeitgeber vorzunehmender Aushang der eventuell geänderten Kandidatenlisten: / /
- Zustimmung der betreffenden repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen zur Briefwahl: / /

X+60: Durch den Ausschuss oder, in Ermangelung eines Ausschusses, durch den Arbeitgeber vorzunehmender Aushang einer Bekanntmachung, in der die Zusammensetzung der Wahlbürovorstände und die Aufteilung der Wähler pro Büro angekündigt werden: / /

X+61: Rechtsbehelf gegen die Kandidatenlisten: / /

X+70: Durch die repräsentativen Organisationen, die Kandidaten vorgeschlagen haben, vorzunehmende Bestimmung der Zeugen: / /

V - FORMULAR X Ausschuss

Sozialwahlen 2024

X+75:

- Entscheidung des angerufenen Arbeitsgerichts über den Rechtsbehelf gegen die Kandidatenlisten: / /
- Beschluss des Arbeitgebers, das Wahlverfahren zu beenden, wenn das Arbeitsgericht sämtliche Kandidaturen für nichtig erklärt hat: / /

X+76: Eventuelle Ersetzung der Kandidaten: / /**X+77:**

- Endgültiger Abschluss der Kandidatenlisten und durch den Arbeitgeber vorzunehmender Aushang: / /
- Durch den Ausschuss einstimmig oder, in Ermangelung eines Ausschusses, durch den Arbeitgeber mit Einverständnis sämtlicher Mitglieder der Gewerkschaftsvertretung gefasster Beschluss, die Arbeitnehmer, die dem Unternehmen nicht mehr angehören, aus den Wählerlisten zu streichen: / /

X+79: Beendigung des Wahlverfahrens: / /**X+80:**

- Aushändigung oder Versendung der Wahlaufforderungen: / /
- Durch die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände vorzunehmende Versendung der Wahlaufforderungen und der Stimmzettel im Falle der Briefwahl: / /

X+82: Versendung der Wahlaufforderung per Einschreiben oder auf die vom Ausschuss einstimmig bestimmte Weise, wenn bei Versendung der Wahlaufforderung auf anderem Wege der Eingang beim Empfänger nicht nachgewiesen ist: / /**X+90 = Y:**

- Tag der Wahlen und der Stimmenaushändigung: / /
- Durch den Vorsitzenden vorzunehmende Versendung des Originals der Protokolle an den Generaldirektor der Generaldirektion der individuellen Arbeitsbeziehungen des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung, einer Kopie der Protokolle an den Arbeitgeber, einer Kopie der Protokolle an die betreffenden repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen: / /

Y+1: Durch den Vorsitzenden unter versiegeltem Umschlag vorzunehmende Aushändigung der Unterlagen, die für die Wahlen gedient haben, an den Arbeitgeber: / /**Y+2:** Aushang der Zusammensetzung des Ausschusses durch den Arbeitgeber: / /**Y+15:** Klage auf Gesamt- oder Teilnichtigkeit der Wahlen, des Beschlusses zur Beendigung des Verfahrens oder Antrag auf Berichtigung der Wahlergebnisse oder Rechtsbehelf gegen die Arbeitgebervertretung: / /**Y+25:** Durch den Arbeitgeber vorzunehmende Aufbewahrung der Unterlagen, die für die Wahlen gedient haben: / /**Y+69:** Entscheidung des angerufenen Arbeitsgerichts: / /**Y+84:** Berufung: / /

V - FORMULAR X Ausschuss

Sozialwahlen 2024

Y+86: Ende der Pflicht zum Aushang der Bekanntmachung mit dem Wahlergebnis und der Zusammensetzung des Ausschusses und eventuell der Bekanntmachung des Ortes, an dem die verschiedenen anderen Unterlagen eingesehen werden können: / /

Y+144: Entscheidung des Arbeitsgerichtshofs: / /

- Person oder Dienst, die beziehungsweise der vom Arbeitgeber mit der Versendung oder Verteilung der Wahlaufforderungen beauftragt ist:
- Es wird elektronisch gewählt: Nein Ja

Datum des Aushangs der Bekanntmachung / /

**FORMULAR X AUSSCHUSS - Vorläufige Wählerliste
Sozialwahlen 2024**

<p>TBE-Name TBE-Adresse Unternehmensnummer Nr. der Paritätischen Kommission für Arbeiter Nr. der Paritätischen Kommission für Angestellte Vom FÖD zugeteilte Nr.:</p>	
---	--

Diese Auskünfte müssen:

- ⇒ den Arbeitnehmern durch Aushang
- ⇒ der Gewerkschaftsvertretung, in Ermangelung eines Ausschusses
- ⇒ den repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen, in Ermangelung eines Ausschusses oder einer Gewerkschaftsvertretung, in der alle repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen vertreten sind,
- o über die Online-Anwendung für die Sozialwahlen des Föderalen Öffentlichen Dienstes oder in deren Ermangelung
- o per Post mitgeteilt werden:

C.G.S.L.B. Koning Albertlaan 95 9000 Gent	F.G.T.B. rue Haute / Hoogstraat 42 1000 Brüssel	C.S.C. Service entreprise Postfach 10 1031 Brüssel
---	---	--

In die vorläufigen Wählerlisten werden, in alphabetischer Reihenfolge und pro Arbeitnehmerkategorie, die im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer aufgenommen, die am Wahltag die Bedingungen in puncto Wahlrecht erfüllen werden.

Arbeitnehmerkategorie

Jugendliche Arbeitnehmer

* Geben Sie ein X ein, wenn die betreffende Person ein Leiharbeiternehmer ist

Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum	Datum des Dienstantritts	* Leiharbeiternehmer	Ort, an dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist
-----	------	---------	--------------	--------------------------	----------------------	--

VII - FORMULAR X-60 Betriebsrat

Sozialwahlen 2024

TBE-Name:
TBE-Adresse:
Unternehmensnummer:
Nr. der Paritätischen Kommission für Arbeiter:
Nr. der Paritätischen Kommission für Angestellte:
Vom Föderalen Öffentlichen Dienst zugeteilte Nr.:

Diese Auskünfte müssen:

- den **repräsentativen Arbeitnehmer- und Führungskräfteorganisationen**:
 - über die Online-Anwendung für die Sozialwahlen des Föderalen Öffentlichen Dienstes
 - oder**
 - per Post:

C.G.S.L.B.
Koning Albertlaan 95
9000 Gent

F.G.T.B.
rue Haute /
Hoogstraat 42
1000 Brüssel

C.S.C. Service
entreprise
Postfach 10
1031 Brüssel

CNC
Boulevard
Lambermont /
Lambermontlaan
171 Bfk 4
1030 Brüssel

- der **Gewerkschaftsvertretung**, in Ermangelung eines **Betriebsrates**
- den **Arbeitnehmern** durch Aushang mitgeteilt werden.

Spätestens am Tag X-60 teilt der Arbeitgeber Folgendes schriftlich mit:

- die Beschreibung der technischen Betriebseinheit (Art.10 Nr. 1 Gesetz SW)

Die Körperschaft = die technische Betriebseinheit; bitte die Unternehmensnummer der Körperschaft angeben:

Die technische Betriebseinheit besteht aus mehreren Körperschaften; bitte die Unternehmensnummern der Körperschaften angeben:

Die Körperschaft besteht aus mehreren technischen Betriebseinheiten; bitte die Unternehmensnummer der Körperschaft und eventuell der Niederlassungseinheit(en), aus der (denen) sie besteht, angeben:

VII - FORMULAR X-60 Betriebsrat

Sozialwahlen 2024

- die Funktionen der Führungskräfte und zur Information die Liste der Personen, die diese Funktionen ausüben. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Unternehmen, die weniger als 100 Arbeitnehmer und weniger als 30 Angestellte umfassen (Art. 10 Nr. 4 Gesetz SW)

Bezeichnung der Funktionen der Führungskräfte	Personen, die die Funktionen der Führungskräfte ausüben

- das Datum des Aushangs der Bekanntmachung, in der das Datum der Wahlen angekündigt wird, und das voraussichtliche Wahldatum/die voraussichtlichen Wahldaten (Art.10 Nr. 5 Gesetz SW)
 - Datum des Aushangs der Bekanntmachung, in der das Datum der Wahlen angekündigt wird: / /
 - voraussichtliches Wahldatum/voraussichtliche Wahldaten:

VIII - FORMULAR X-35 Betriebsrat

Sozialwahlen 2024

TBE-Name:
TBE-Adresse:
Unternehmensnummer:
Nr. der Paritätischen Kommission für Arbeiter:
Nr. der Paritätischen Kommission für Angestellte:
Vom Föderalen Öffentlichen Dienst zugeteilte Nr.:

Diese Auskünfte müssen:

- den **repräsentativen Arbeitnehmer- und Führungskräfteorganisationen**
 - über die Online-Anwendung für die Sozialwahlen des Föderalen Öffentlichen Dienstes
 - oder**
 - per Post:

C.G.S.L.B.

Koning Albertlaan 95
9000 Gent

F.G.T.B.

rue Haute /
Hoogstraat 42
1000 Brüssel

C.S.C. Service

entreprise
Postfach 10
1031 Brüssel

CNC

Boulevard
Lambermont /
Lambermontlaan
171 Bfk 4
1030 Brüssel

- dem **Betriebsrat** oder in dessen Ermangelung der **Gewerkschaftsvertretung**
- den **Arbeitnehmern** durch Aushang mitgeteilt werden.

Spätestens am Tag X-35 teilt der Arbeitgeber Folgendes schriftlich mit:

- seinen Beschluss in Bezug auf die Beschreibung der technischen Betriebseinheit (Art.12 Nr. 2 Gesetz SW)
 - Die Körperschaft = die technische Betriebseinheit;** bitte die Unternehmensnummer der Körperschaft angeben:
 - Die technische Betriebseinheit besteht aus mehreren Körperschaften;** bitte die Unternehmensnummern der Körperschaften angeben:
 - Die Körperschaft besteht aus mehreren technischen Betriebseinheiten;** bitte die Unternehmensnummern der Körperschaft und eventuell der Niederlassungseinheit(en), aus der (denen) sie besteht, angeben:

IX - FORMULAR X Betriebsrat

Sozialwahlen 2024

TBE-Name:
TBE-Adresse:
Unternehmensnummer:
Nr. der Paritätischen Kommission für Arbeiter:
Nr. der Paritätischen Kommission für Angestellte:
Vom Föderalen Öffentlichen Dienst zugeteilte Nr.:

Diese Auskünfte müssen:

- den **repräsentativen Arbeitnehmer- und Führungskräfteorganisationen**:
 - über die Online-Anwendung für die Sozialwahlen des Föderalen Öffentlichen Dienstes
 - oder**
 - per Post:

C.G.S.L.B.

Koning Albertlaan 95
9000 Gent

F.G.T.B.

rue Haute /
Hoogstraat 42
1000 Brüssel

C.S.C. Service

entreprise
Postfach 10
1031 Brüssel

CNC

Boulevard
Lambermont /
Lambermontlaan
171 Bfk 4
1030 Brüssel

- der **Gewerkschaftsvertretung**, in Ermangelung eines **Betriebsrates**
- den **Arbeitnehmern** durch Aushang mitgeteilt werden.

Um den wirklich repräsentativen Charakter der zu wählenden Vertretung zu gewährleisten, haben alle Arbeitnehmer die Pflicht, an der Wahl teilzunehmen.

Neunzig Tage vor dem Wahltag informiert der Betriebsrat oder in dessen Ermangelung der Arbeitgeber die Arbeitnehmer durch Aushang einer Bekanntmachung in den verschiedenen Sektionen und Abteilungen des Unternehmens über:

- Datum/Daten und Uhrzeiten der Wahlen:
 - Datum/Daten der Wahlen: / /
 - Uhrzeiten der Wahlen:

IX - FORMULAR X Betriebsrat

Sozialwahlen 2024

- Adresse und Bezeichnung der technischen Betriebseinheit(en), für die ein Betriebsrat eingesetzt werden muss:

- Anzahl Mandate für den Betriebsrat und pro Kategorie:
 - Anzahl Mandate für den Betriebsrat:
 - Anzahl Mandate pro Kategorie:
 - ✓ Arbeiter:
 - ✓ Angestellte:
 - ✓ Jugendliche Arbeitnehmer:
 - ✓ Führungskräfte:

- Vorläufige Wählerlisten oder Orte, an denen diese Listen eingesehen werden können. In diese Listen werden die im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer aufgenommen, die am Wahltag die Bedingungen in puncto Wahlrecht erfüllen werden³:

Ort(e), an dem (denen) die vorläufigen Listen eingesehen werden können:

- Liste der Mitglieder des leitenden Personals mit Angabe der Funktionsbezeichnung und -beschreibung oder Orte, an denen sie eingesehen werden kann:

Ort(e), an dem (denen) die Liste eingesehen werden kann⁴:

Bezeichnung der leitenden Funktion	Beschreibung der leitenden Funktion	Personen, die eine leitende Funktion ausüben

- Liste der Führungskräfte oder Orte, an denen diese Liste eingesehen werden kann: Die Arbeitnehmer, die eine Funktion als Führungskraft ausüben und in der Wählerliste der jugendlichen Arbeitnehmer vorkommen, werden nicht in die Liste der

³ Diese Information kann über das Formular "Vorläufige Wählerliste" erfolgen.

⁴ Diese Liste ist Teil der Bekanntmachung des Tages X.

IX - FORMULAR X Betriebsrat

Sozialwahlen 2024

- Falls notwendig, Berichtigung des am Tag X erfolgten Aushangs: / /
- Endgültiger Abschluss der Wählerlisten, der Festlegung der Anzahl Mandate für den Betriebsrat und pro Kategorie, der Liste des leitenden Personals, der Liste der Führungskräfte: / /

X+35:

- Einreichung der Kandidatenlisten: / /
- Beschluss des Arbeitgebers, das Wahlverfahren zu beenden, wenn kein Kandidat vorgeschlagen wurde: / /

X+40:

- Durch den Arbeitgeber vorzunehmender Aushang einer Bekanntmachung mit den Namen der Kandidaten: / /
- Bestimmung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden: / /

X+47: Beschwerde in Bezug auf die Kandidatenlisten und Rücknahme von Kandidaturen:
/ /

X+48: Durch den Arbeitgeber vorzunehmende Übermittlung der Beschwerden an die betreffenden repräsentativen Arbeitnehmer- und Führungskräfteorganisationen: / /

X+54:

- Eventuelle Änderungen der Kandidatenlisten: / /
- Durch den Vorsitzenden jedes Wahlbürovorstands vorzunehmende Bestimmung seines Sekretärs und eines stellvertretenden Sekretärs: / /
- Durch den Betriebsrat oder, in Ermangelung eines Betriebsrates, durch den Vorsitzenden vorzunehmende Bestimmung von vier Beisitzern: / /

X+56:

- Durch den Arbeitgeber vorzunehmender Aushang der eventuell geänderten Kandidatenlisten: / /
- Zustimmung der betreffenden repräsentativen Arbeitnehmer- und Führungskräfteorganisationen zur Briefwahl: / /

X+60: Durch den Betriebsrat oder, in Ermangelung eines Betriebsrates, durch den Arbeitgeber vorzunehmender Aushang einer Bekanntmachung, in der die Zusammensetzung der Wahlbürovorstände und die Aufteilung der Wähler pro Büro angekündigt werden:
/ /

X+61: Rechtsbehelf gegen die Kandidatenlisten: / /

X+70: Durch die repräsentativen Organisationen, die Kandidaten vorgeschlagen haben, vorzunehmende Bestimmung der Zeugen: / /

X+75:

- Entscheidung des angerufenen Arbeitsgerichts über den Rechtsbehelf gegen die Kandidatenlisten: / /
- Beschluss des Arbeitgebers, das Wahlverfahren zu beenden, wenn das Arbeitsgericht sämtliche Kandidaturen für nichtig erklärt hat: / /

X+76: Eventuelle Ersetzung der Kandidaten: / /

IX - FORMULAR X Betriebsrat

Sozialwahlen 2024

X+77:

- Endgültiger Abschluss der Kandidatenlisten und durch den Arbeitgeber vorzunehmender Aushang der eventuellen Ersetzungen: / /
- Durch den Betriebsrat einstimmig oder, in Ermangelung eines Betriebsrates, durch den Arbeitgeber mit Einverständnis sämtlicher Mitglieder der Gewerkschaftsvertretung gefasster Beschluss, die Arbeitnehmer, die dem Unternehmen nicht mehr angehören, aus den Wählerlisten zu streichen: / /

X+79: Beendigung des Wahlverfahrens: / /**X+80:**

- Aushändigung oder Versendung der Wahlaufforderungen: / /
- Durch die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände vorzunehmende Versendung der Wahlaufforderungen und der Stimmzettel im Falle der Briefwahl: / /

X+82: Versendung der Wahlaufforderung per Einschreiben oder auf die vom Betriebsrat einstimmig bestimmte Weise, wenn bei Versendung der Wahlaufforderung auf anderem Wege der Eingang beim Empfänger nicht nachgewiesen ist: / /**X+90 = Y:**

- Tag der Wahlen und der Stimmenaushändigung: / /
- Durch den Vorsitzenden vorzunehmende Versendung des Originals der Protokolle an den Generaldirektor der Generaldirektion der individuellen Arbeitsbeziehungen des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung, einer Kopie der Protokolle an den Arbeitgeber, einer Kopie der Protokolle an die betreffenden repräsentativen Arbeitnehmer- und Führungskräfteorganisationen: / /

Y+1: Durch den Vorsitzenden unter versiegeltem Umschlag vorzunehmende Aushändigung der Unterlagen, die für die Wahlen gedient haben, an den Arbeitgeber: / /**Y+2:** Aushang der Zusammensetzung des Betriebsrates durch den Arbeitgeber: / /**Y+15:** Klage auf Gesamt- oder Teilnichtigkeit der Wahlen, des Beschlusses zur Beendigung des Verfahrens oder Antrag auf Berichtigung der Wahlergebnisse oder Rechtsbehelf gegen die Arbeitgebervertretung: / /**Y+25:** Durch den Arbeitgeber vorzunehmende Aufbewahrung der Unterlagen, die für die Wahlen gedient haben: / /**Y+69:** Entscheidung des angerufenen Arbeitsgerichts: / /**Y+84:** Berufung: / /**Y+86:** Ende der Pflicht zum Aushang der Bekanntmachung mit dem Wahlergebnis und der Zusammensetzung des Organs und eventuell der Bekanntmachung des Ortes, an dem die verschiedenen anderen Unterlagen eingesehen werden können: / /**Y+144:** Entscheidung des Arbeitsgerichtshofs: / /

IX - FORMULAR X Betriebsrat

Sozialwahlen 2024

- Person oder Dienst, die beziehungsweise der vom Arbeitgeber mit der Versendung oder Verteilung der Wahlaufforderungen beauftragt ist:

- Es wird elektronisch gewählt: Nein Ja

Datum des Aushangs der Bekanntmachung / /

**X - FORMULAR X - BETRIEBSRAT - Vorläufige Wählerliste
Sozialwahlen 2024**

<p>TBE-Name TBE-Adresse Unternehmensnummer Nr. der Paritätischen Kommission für Arbeiter Nr. der Paritätischen Kommission für Angestellte Vom FÖD zugeteilte Nr.:</p>	
<p>Diese Auskünfte müssen: ⇒ den Arbeitnehmern durch Aushang ⇒ der Gewerkschaftsvertretung, in Ermangelung eines Betriebsrates ⇒ den repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen, in Ermangelung eines Betriebsrates oder einer Gewerkschaftsvertretung, in der alle repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen vertreten sind, o über die Online-Anwendung für die Sozialwahlen des Föderalen Öffentlichen Dienstes oder in deren Ermangelung o per Post mitgeteilt werden:</p>	
<p>C.G.S.L.B. Koning Albertlaan 95 9000 Gent</p>	<p>F.G.T.B. rue Haute / Hoogstraat 42 1000 Brüssel</p> <p>C.S.C. Service entreprise Postfach 10 1031 Brüssel</p> <p>CNC Boulevard Lambertmont / Lambertmontlaan 171 Bfk 4 1030 Brüssel</p>

In die vorläufigen Wählerlisten werden, in alphabetischer Reihenfolge und pro Arbeitnehmerkategorie, die im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer aufgenommen, die am Wahltag die Bedingungen in puncto Wahlrecht erfüllen werden.

Arbeitnehmerkategorie Jugendliche Arbeitnehmer

* Geben Sie ein X ein, wenn die betreffende Person ein Leiharbeitnehmer ist

Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum	Datum des Dienstantritts	* Leiharbeitnehmer	Ort, an dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist
-----	------	---------	--------------	--------------------------	--------------------	--

XI - Protokoll

Wahl der Personalvertretung (im Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz, im Betriebsrat)*

Protokoll des Wahlbürovorstandes (Jugendliche Arbeitnehmer / Arbeiter / Angestellte / Führungskräfte)*

Bezeichnung der technischen Betriebseinheit:

Vom FÖD zugeteilte Aktennummer:

Wahlbüro Nr.:

Wahlen vom:

Büro

Herr / Frau
Herr / Frau
Herr / Frau
Herr / Frau
Herr / Frau
Herr / Frau

Vorsitzende(r)
Beisitzer(in)
Beisitzer(in)
Beisitzer(in)
Beisitzer(in)
Sekretär(in)

* Unzutreffendes bitte streichen

Protokoll

Anzahl erhaltener Stimmzettel
Anzahl Wähler, die an der Wahl teilgenommen haben
Anzahl zurückgenommener Stimmzettel
Anzahl nicht verwendeter Stimmzettel
Bemerkungen

.....
.....
.....
.....
.....

Ausgestellt zu , am

Der/Die Sekretär(in)

Der/Die Vorsitzende

Die Beisitzer

Wahl der Personalvertretung

Wahlen vom:

- Anzahl Stimmzettel in der Urne
- Anzahl weißer Stimmzettel
- Anzahl ungültiger Stimmzettel
- Anzahl gültiger Stimmzettel

.....
.....
.....
.....

Liste Nr.

Anzahl vollständiger Listenstimmzettel (Stimmabgaben im Kopffeld)	Anzahl unvollständiger Listenstimmzettel (Vorzugsstimmen)
Namen der Kandidaten	Anzahl Vorzugsstimmen für die Kandidaten auf unvollständigen Stimmzetteln

Der/Die Sekretär(in)

Der/Die Vorsitzende

Die Beisitzer

Protokoll

Wahl der Personalvertretung (im Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz, im Betriebsrat)*

Protokoll des Wahlbürovorstandes (Jugendliche Arbeitnehmer / Arbeiter / Angestellte / Führungskräfte)*

Bezeichnung der technischen Betriebseinheit:

Vom FÖD zugeteilte Aktennummer:

Wahlbüro Nr.:

Wahlen vom:

Büro
Herr / Frau
Herr / Frau
Herr / Frau
Herr / Frau
Herr / Frau
Herr / Frau

Vorsitzende(r)
Beisitzer(in)
Beisitzer(in)
Beisitzer(in)
Beisitzer(in)
Sekretär(in)

* Unzutreffendes bitte streichen

I. Wahlziffern

Grundlagen für die Berechnung der Wahlziffer	Liste Nr.	Liste Nr.
1. Anzahl vollständiger Listenstimmzettel		
2. Anzahl unvollständiger Listenstimmzettel		
Gesamtzahl, die die Wahlziffer ergibt		

II. Verteilung der Sitze auf die Listen

Wahlziffern	Liste Nr.	Liste Nr.	Reihenfolge der Quotienten	
			Quotient	Quotient
1				
2				
3				
4				
Anzahl zugeteilter Sitze				

III. Berechnung der Wählbarkeitsziffern

Grundlagen für die Berechnung der Wählbarkeitsziffer	Liste Nr.	Liste Nr.
Anzahl vollständiger Listenstimmzettel Anzahl unvollständiger Listenstimmzettel
Gesamtsumme Zu multiplizieren mit der Anzahl der der Liste zugeteilten Sitze X..... X.....
Produkt der Multiplikation Zu dividieren durch die Anzahl der der Liste zugeteilten Sitze +1+ 1 =+ 1 =
Quotient dieser Division, der die Wählbarkeitsziffer ergibt

VI. Klassierung der nicht gewählten Kandidaten:

Liste Nr.

Name der Kandidaten in der Vorschlagsreihenfolge	Anzahl Stimmen, die jedem Kandidaten zufallen* (siehe Tabelle V - vorletzte Spalte)	Klassierung auf Grundlage der Anzahl Stimmen, die jedem Kandidaten zufallen

* Um die nicht gewählten Kandidaten zu klassieren, muss auf die bei der Bestimmung der Ersatzgewählten erstellte Klassierung zurückgegriffen werden und müssen die Ersatzgewählten aus dieser Klassierung gestrichen werden. Die Klassierung der nicht Gewählten wird aufgrund der Anzahl der erzielten Vorzugsstimmen zuzüglich der Listenstimmen, die sie bei der zweiten individuellen Zuteilung erhalten haben, bestimmt.

Die Liste Nr. 1 erhält.....Sitze.
Die Liste Nr. 2 erhält.....Sitze.
Die Liste Nr. 3 erhält.....Sitze.
Die Liste Nr. 4 erhält.....Sitze.

Sind als ordentliche Personalvertreter gewählt:

Liste Nr. 1: (Name der Vertreter)
Liste Nr. 2: (Name der Vertreter)
Liste Nr. 3: (Name der Vertreter)
Liste Nr. 4: (Name der Vertreter)

Reihenfolge der Ersatzgewählten:

Liste Nr. 1: (Name der Vertreter)
Liste Nr. 2: (Name der Vertreter)
Liste Nr. 3: (Name der Vertreter)
Liste Nr. 4: (Name der Vertreter)

Reihenfolge der nicht gewählten Kandidaten:

Liste Nr. 1: (Name der Kandidaten)
Liste Nr. 2: (Name der Kandidaten)
Liste Nr. 3: (Name der Kandidaten)
Liste Nr. 4: (Name der Kandidaten)

Ausgestellt zu , am

Der/Die Sekretär(in) Der/Die Vorsitzende

Die Beisitzer

XII – Beendigung des Verfahrens 1
Bekanntmachung der vollständigen Beendigung des Verfahrens

Wahl der Personalvertretung (im Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz, im Betriebsrat)*

Bezeichnung der technischen Betriebseinheit:
Vom FÖD zugeteilte Aktennummer:

Vollständige Beendigung des Verfahrens:
Für keine der Personalkategorien sind Kandidaten vorhanden

Ausgestellt zu _____, am

Unterschrift Arbeitgeber

* Unzutreffendes bitte streichen

XIII – Beendigung des Verfahrens 2 Protokoll teilweise Beendigung (I)

Wahl der Personalvertretung (im Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz, im Betriebsrat)*

Beendigung für die Personalkategorie (Jugendliche Arbeitnehmer / Arbeiter / Angestellte / Führungskräfte)*

Bezeichnung der technischen Betriebseinheit:

Vom FÖD zugeteilte Aktennummer:

Wahlbüro Nr.:

Wahlen vom:

Büro Herr / Frau
 Herr / Frau
 Herr / Frau
 Herr / Frau
 Herr / Frau
 Herr / Frau

Vorsitzende(r)
Beisitzer(in)
Beisitzer(in)
Beisitzer(in)
Beisitzer(in)
Sekretär(in)

Teilweise Beendigung: Das Verfahren der Sozialwahlen wird beendet, weil am Tag X+35 für eine oder mehrere Personalkategorien keine Kandidatenliste eingereicht worden ist, während für mindestens eine andere Personalkategorie eine oder mehrere Listen eingereicht worden sind.

Für die Personalkategorie (jugendliche Arbeitnehmer / Arbeiter / Angestellte / Führungskräfte)* ist keine Kandidatenliste eingereicht worden.

Ausgestellt zu , am

Der/Die Sekretär(in) Der/Die Vorsitzende Die Beisitzer

* Unzutreffendes bitte streichen

**XIV – Beendigung des Verfahrens 3
Protokoll teilweise Beendigung (II)**

Wahl der Personalvertretung (im Ausschuss für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz, im Betriebsrat)*

Protokoll des Wahlbürovorstandes (Jugendliche Arbeitnehmer / Arbeiter / Angestellte / Führungskräfte)*

Bezeichnung der technischen Betriebseinheit:

Vom FÖD zugeteilte Aktennummer:

Wahlbüro Nr.:

Wahlen vom:

Büro Herr / Frau
 Herr / Frau
 Herr / Frau
 Herr / Frau
 Herr / Frau
 Herr / Frau

Vorsitzende(r)
Beisitzer(in)
Beisitzer(in)
Beisitzer(in)
Beisitzer(in)
Sekretär(in)

Teilweise Beendigung: (Eine einzige repräsentative Arbeitnehmerorganisation/eine einzige repräsentative Führungskräfteorganisation/eine einzige Führungskräftegruppe)* hat eine Liste eingereicht und die Anzahl der Kandidaten, die auf dieser Liste vorgeschlagen werden, ist kleiner als die Anzahl der zu vergebenden ordentlichen Mandate oder entspricht dieser Anzahl.

Der Kandidat beziehungsweise die Kandidaten sind von Amts wegen gewählt.

* Unzutreffendes bitte streichen

Anzahl Mandate:
Anzahl Kandidaten:

Die (Liste CSC / Liste FGTB / Liste CGSLB / Liste CNC / interne Führungskräfteliste mit dem Namen ".....")* erhält
..... Sitze.

Sind als ordentliche Personalvertreter bestimmt:
(Liste CSC/ Liste FGTB/ Liste CGSLB/ Liste CNC / interne Führungskräfteliste mit dem Namen ".....")* : (Name der Vertreter)

Ausgestellt zu , am

Der/Die Sekretär(in) Der/Die Vorsitzende Die Beisitzer

XV - Formular Kandidatenliste X+35

Kandidatenliste	Phase: X+35
------------------------	--------------------

Um den wirklich repräsentativen Charakter der zu wählenden Vertretung zu gewährleisten, haben alle Arbeitnehmer die Pflicht, an der Wahl teilzunehmen.

Sprache	Deutsch
TBE-Name:	
Aktennummer (1)	
Organ	
Arbeitnehmerkategorie	
Gewerkschaftsorganisation	
Kontaktperson	

(1) Die Aktennummer muss folgendem Format entsprechen: XXXXX1 wenn es sich um einen Betriebsrat handelt, oder XXXXX2, wenn es sich um einen Ausschuss handelt

Kandidaten			
Nr.	Name	Vorname (+ Beiname) (2)	Geschlecht (M/W/D)

(2) Der Beiname kann auf Wunsch des Arbeitnehmers optional hinzugefügt werden

Bemerkungen in Bezug auf die Kandidatenliste

--

XVI - Formular Kandidatenliste X+54

Kandidatenliste	Phase: X+54
------------------------	--------------------

Um den wirklich repräsentativen Charakter der zu wählenden Vertretung zu gewährleisten, haben alle Arbeitnehmer die Pflicht, an der Wahl teilzunehmen.

Sprache	Deutsch
TBE-Name:	
Aktennummer (1)	
Organ	
Arbeitnehmerkategorie	
Gewerkschaftsorganisation	
Kontaktperson	

(1) Die Aktennummer muss folgendem Format entsprechen: XXXXX1 wenn es sich um einen Betriebsrat handelt, oder XXXXX2, wenn es sich um einen Ausschuss handelt

Kandidaten			
Nr.	Name	Vorname (+ Beiname) (2)	Geschlecht (M/W/D)

(2) Der Beiname kann auf Wunsch des Arbeitnehmers optional hinzugefügt werden

Bemerkungen in Bezug auf die Kandidatenliste

--

XVII - Formular Kandidatenliste X+76

Kandidatenliste	Phase: X+76
------------------------	--------------------

Um den wirklich repräsentativen Charakter der zu wählenden Vertretung zu gewährleisten, haben alle Arbeitnehmer die Pflicht, an der Wahl teilzunehmen.

Sprache	Deutsch
TBE-Name:	
Aktennummer (1)	
Organ	
Arbeitnehmerkategorie	
Gewerkschaftsorganisation	
Kontaktperson	

(1) Die Aktennummer muss folgendem Format entsprechen: XXXXX1 wenn es sich um einen Betriebsrat handelt, oder XXXXX2, wenn es sich um einen Ausschuss handelt

Kandidaten			
Nr.	Name	Vorname (+ Beiname) (2)	Geschlecht (M/W/D)

(2) Der Beiname kann auf Wunsch des Arbeitnehmers optional hinzugefügt werden

Bemerkungen in Bezug auf die Kandidatenliste

XVIII - FORMULAR Y+2 Ausschuss

Sozialwahlen 2024

Wahlergebnis und Zusammensetzung des Ausschusses für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz

TBE-Name:

Diese Auskünfte müssen den **Arbeitnehmern** durch Aushang mitgeteilt werden.

Es wird ein Ausschuss eingesetzt, der sich aus folgenden Mitgliedern zusammensetzt:

- aus den als ordentliche Mitglieder gewählten **Personalvertretern**:

Name + Vorname des gewählten Vertreters	Repräsentative Organisation, die den Kandidaten vorgeschlagen hat

➔ Anzahl der als ordentliche Mitglieder gewählten **Personalvertreter**:

Der Ausschuss kann nicht funktionieren, weil es nur einen Gewählten gibt. Es muss nämlich mindestens zwei Personalvertreter geben, damit ein Ausschuss zusammentreten kann. Folglich wird kein Arbeitgebervertreter bestimmt (siehe Art. 78 § 3 Gesetz SW). *In diesem Fall muss der Rest der Unterlage nicht ausgefüllt werden.*

- und den bestimmten **Arbeitgebervertretern**:

Name + Vorname	Ausgeübte leitende Funktion

➔ Anzahl bestimmter **Arbeitgebervertreter**:

XVIII - FORMULAR Y+2 Ausschuss

Sozialwahlen 2024

Ersatzmitglieder:

- als Ersatzmitglied gewählte **Personal**vertreter:

Name + Vorname des Ersatzmitglieds	Repräsentative Organisation, die den Kandidaten vorgeschlagen hat

➔ Anzahl der als Ersatzmitglied gewählten **Personal**vertreter:

- als Ersatzmitglied bestimmte **Arbeitgeber**vertreter:

Name + Vorname	Ausgeübte leitende Funktion

➔ Anzahl der als Ersatzmitglied bestimmten **Arbeitgeber**vertreter:

XIX - FORMULAR Y+2 Betriebsrat

Sozialwahlen 2024

Wahlergebnis und Zusammensetzung des Betriebsrates**TBE-Name:**Diese Auskünfte müssen den **Arbeitnehmern** durch Aushang mitgeteilt werden

Es wird ein Betriebsrat eingesetzt, der sich aus folgenden Mitgliedern zusammensetzt:

- aus den als ordentliche Mitglieder gewählten **Personalvertretern**:

Name + Vorname des gewählten Vertreters	Repräsentative Organisation, die den Kandidaten vorgeschlagen hat

- Anzahl der als ordentliche Mitglieder gewählten **Personalvertreter**:

Der Betriebsrat kann nicht funktionieren, weil es nur einen Gewählten gibt. Es muss nämlich mindestens zwei Personalvertreter geben, damit der Betriebsrat zusammentreten kann. Folglich wird kein Arbeitgebervertreter bestimmt (siehe Art. 78 § 3 Gesetz SW). *In diesem Fall muss der Rest der Unterlage nicht ausgefüllt werden.*

- und den bestimmten **Arbeitgebervertretern**:

Name + Vorname	Ausgeübte leitende Funktion

- Anzahl bestimmter **Arbeitgebervertreter**:

XIX - FORMULAR Y+2 Betriebsrat

Sozialwahlen 2024

Ersatzmitglieder:

- als Ersatzmitglied gewählte **Personalvertreter**:

Name + Vorname des Ersatzmitgliedes	Repräsentative Organisation, die den Kandidaten vorgeschlagen hat

→ Anzahl der als Ersatzmitglied gewählten **Personalvertreter**:

- als Ersatzmitglied bestimmte **Arbeitgebervertreter**:

Name + Vorname:	Ausgeübte leitende Funktion

→ Anzahl der als Ersatzmitglied bestimmten **Arbeitgebervertreter**:

SERVICE PUBLIC FEDERAL EMPLOI,
TRAVAIL ET CONCERTATION SOCIALE

[2023/204641]

3 FEVRIER 2023. — Arrêté royal rendant obligatoire la convention collective de travail du 12 mai 2022, conclue au sein de la Sous-commission paritaire des établissements et services d'éducation et d'hébergement de la Communauté flamande, relative à l'engagement de pension sectoriel pour l'année 2021 (1)

PHILIPPE, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 5 décembre 1968 sur les conventions collectives de travail et les commissions paritaires, notamment l'article 28;

Vu la demande de la Sous-commission paritaire des établissements et services d'éducation et d'hébergement de la Communauté flamande;

Sur la proposition du Ministre du Travail,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Est rendue obligatoire la convention collective de travail du 12 mai 2022, reprise en annexe, conclue au sein de la Sous-commission paritaire des établissements et services d'éducation et d'hébergement de la Communauté flamande, relative à l'engagement de pension sectoriel pour l'année 2021.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST WERKGELEGENHEID,
ARBEID EN SOCIAAL OVERLEG

[2023/204641]

3 FEBRUARI 2023. — Koninklijk besluit waarbij algemeen verbindend wordt verklaard de collectieve arbeidsovereenkomst van 12 mei 2022, gesloten in het Paritair Subcomité voor de opvoedings- en huisvestingsinrichtingen en -diensten van de Vlaamse Gemeenschap, inzake de sectorale pensioentoezegging voor het jaar 2021 (1)

FILIP, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 5 december 1968 betreffende de collectieve arbeidsovereenkomsten en de paritaire comités, inzonderheid op artikel 28;

Gelet op het verzoek van het Paritair Subcomité voor de opvoedings- en huisvestingsinrichtingen en -diensten van de Vlaamse Gemeenschap;

Op de voordracht van de Minister van Werk,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. Algemeen verbindend wordt verklaard de als bijlage overgenomen collectieve arbeidsovereenkomst van 12 mei 2022, gesloten in het Paritair Subcomité voor de opvoedings- en huisvestingsinrichtingen en -diensten van de Vlaamse Gemeenschap, inzake de sectorale pensioentoezegging voor het jaar 2021.